

## **DGK-SATZUNG**

### **§ 1 Name**

Der Name der Gesellschaft lautet:

Deutsche Gesellschaft für Wissenschaftliche und Angewandte Kosmetik e. V.

- abgekürzt: DGK -

### **§ 2 Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Zwecke**

1. Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Kosmetik,
- die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse in öffentlichen Publikationen zum Nutzen der Allgemeinheit,
- die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Vereinigungen ähnlichen Charakters und der Informationsaustausch mit ihnen,
- die offizielle Interessenwahrung der wissenschaftlichen Kosmetik, insbesondere im Verhältnis zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

2. Die Gesellschaft nimmt nicht Einzelinteressen ihrer Mitglieder wahr. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in dieser Satzung festgelegten Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt**

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- 1.1 Naturwissenschaftler und Mediziner, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Kosmetik tätig sind;
- 1.2 andere Fachleute, deren wissenschaftliche oder technische Kenntnisse denen der unter Ziffer 1.1 genannten Personen entsprechen und die sich für die wissenschaftliche und angewandte Kosmetik seit Jahren wesentlich eingesetzt haben.

2. Fördernde Mitglieder:

Das Präsidium kann juristische und natürliche Personen, welche den Zweck der Gesellschaft durch regelmäßige Leistungen materielle Art zu unterstützen bereit sind, als fördernde Mitglieder aufnehmen.

3. Die Mitgliedschaft der zu 1.1 und 1.2 genannten Personen wird durch Präsidiumsbeschluß aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches erworben. Das Präsidium regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren in einer von ihm mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließenden und den Mitgliedern bekanntzumachenden Aufnahmeordnung.

4. Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder nach Absatz 1.1 muß zum Zeitpunkt der Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Anzahl der übrigen ordentlichen Mitglieder übersteigen.\*

### **§ 6 Mitgliedschaft, Verlust**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres dem Präsidium zugegangen sein.
3. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Präsidiums. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die ehrenrührig handeln oder gröblich gegen die Belange der Gesellschaft verstoßen. Der Ausschluß ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb vier Wochen nach der zweiten Mahnung nachgekommen ist.
4. Pensionierte Mitglieder sind unter Beibehaltung aller sonstigen Rechte und Pflichten von jeglicher Beitragszahlung befreit.

### **§ 7 Organe**

Organe der Gesellschaft sind das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Präsidenten (1. Vorsitzender),
- dem Schriftführer, der zugleich stellvertretender Präsident ist,
- dem Schatzmeister, der zugleich stellvertretender Schriftführer ist,
- und zwei weiteren Mitgliedern, deren Aufgaben durch die Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt wird.

2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister - jeweils zwei von diesen gemeinschaftlich handelnd - vertreten.

3. Die Geschäfte der Gesellschaft führt das Präsidium. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.

4. Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium Wahlvorschläge unterbreiten. Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Kandidatenliste und - für den Fall seiner Nichtteilnahme - eine Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Präsident kann nur einmal in direkter Folge wiedergewählt werden.

6. Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden.

7. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Bare Auslagen können seinen Mitgliedern erstattet werden.

8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

\* Vergl. Regelung in Article II Section 2 der IFSCC-Satzung

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Dieser
  - berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der Gesellschaft,
  - beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Geschäftsordnungen, sowie alle Aktivitäten, die in den fachlichen Aufgabenbereich der Gesellschaft fallen, wie. z.B. Durchführung von Kongressen und Symposien, Bildung und Auflösung von Fach- und Projektgruppen, und nimmt die Berichte der Fachgruppen entgegen und bestätigt deren Beschlüsse.
2. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören als Mitglieder an:
  - der Präsident der vorhergehenden Amtsperiode oder ein anderes Präsidiumsmitglied der vorhergehenden Amtsperiode,
  - alle Fachgruppenleiter oder deren Stellvertreter,
  - drei von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren gewählte fachlich besonders qualifizierte Mitglieder der Gesellschaft.
3. Das amtierende Präsidium nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil. Der Präsident der Gesellschaft beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er kann im Vorsitz durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten werden.
4. Alle Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates erfordern die Bestätigung durch das Präsidium.
5. Die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirates regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Kasse werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Präsidiumswahl zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Fachgruppen**

1. Für die Bearbeitung definierter Themenbereiche der wissenschaftlichen und angewandten Kosmetik hat die Gesellschaft Fachgruppen. Für die Bearbeitung begrenzter Themenbereiche werden Projektgruppen gebildet. Die Bildung und Auflösung von Fachgruppen erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit dem Präsidium.
2. Die Arbeit der Fachgruppen regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Präsidiums oder dann statt, wenn sie von 20 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muß - unbeschadet der Regelung in Absatz 3 - eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
3. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch Präsidiumsbeschluß mit einfacher Mehrheit bestimmt. Soll die Mitgliederversammlung im Ausland (z.B. aus Anlaß eines Kongresses der I.F.S.C.C.) stattfinden, beträgt die Einladungsfrist nach Absatz 2 wenigstens sechs Wochen.
4. Der Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - 4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Beschlußfassung über den Jahresabschluß,
  - 4.2 Entlastung des Präsidiums,
  - 4.3 Wahl des Präsidiums,
  - 4.4 Wahl der Mitgliedervertreter in den Wissenschaftlichen Beirat,
  - 4.5 Satzungsänderungen.

### **§ 13 Beschlußfassung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht gesetzlich oder satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt ist jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche anwesende Mitglied kann lediglich ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten. Eine Beschlußfassung ist nur zulässig über Punkte, die den ordentlichen Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung bekanntgegeben sind.
2. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
4. Über Beschlüsse ist geheim abzustimmen, wenn sie Personalangelegenheiten betreffen oder wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des beschließenden Gremiums eine geheime Abstimmung beantragt.

### **§ 14 Beiträge**

Über die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch ein anderes ordentliches Mitglied mit Wahlvollmacht vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann das Präsidium eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.  
Der Auflösungsbeschluß bedarf außerdem der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, mit der Auflage, das Vermögen auch weiterhin unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Gesellschaftszweck nahe stehen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung (Neufassung) tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.  
Dresden, den 10. April 1997

Dr. Andreas Domsch  
Präsident

Dr. Rudolf Bimczok  
Schriftführer und 2. Präsident

Ellen Pfrommer  
Schatzmeister und stellvertretender Schriftführer